

ABT15EW – Energietechnik und Umweltförderungen

Förderungsrichtlinie

Tausch erneuerbar betriebener Heizungs- systeme

Steirischer Umweltlandesfonds

Zeitraum: 1. Februar bis 31. Dezember 2026



Für den Inhalt verantwortlich

Fachabteilung Energie und Wohnbau
Referat Energietechnik und Umweltförderungen
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 4381
E-Mail: umweltlandesfonds@stmk.gv.at
Internet: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Herausgeber

Amt der Steiermärkischen Landesregierung
Abteilung 15 - Energie, Wohnbau, Technik
Landhausgasse 7, 8010 Graz
Telefon: +43 (316) 877 2931
E-Mail: abteilung15@stmk.gv.at
Internet: www.technik.steiermark.at

© Land Steiermark
Graz, 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Zielsetzung	4
2.	Begriffsbestimmung	4
3.	Dauer der Förderungsaktion	4
4.	Wie und was wird gefördert?.....	4
5.	Wer kann eine Förderung beantragen?	5
6.	Förderungssätze	5
7.	Können Förderungen miteinander kombiniert werden?	6
8.	Förderungsvoraussetzungen	6
9.	Technische Anforderungen.....	7
10.	Förderungsabwicklung und erforderliche Unterlagen.....	8
	Anhang	11

1. Zielsetzung

Das Ziel der vorliegenden Förderungsrichtlinie ist die Reduktion von klima- und gesundheitsschädlichen Emissionen sowie die Steigerung der Endenergieeffizienz. Damit wird zugleich den Strategien des Landes Steiermark im Bereich Klima und Energie sowie Luftreinhaltung Rechnung getragen. Ergänzend soll auf Basis der vorliegenden Förderungsrichtlinie die Wertschöpfung in den steirischen Regionen gesteigert, die Technologieentwicklung gefördert und ein Beitrag zur Sicherung und Erhöhung der Beschäftigung erreicht werden.

2. Begriffsbestimmung

2.1 Privatperson

Eine natürliche Person, die nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit, sondern im Rahmen der privaten Lebensführung handelt.

3. Dauer der Förderungsaktion

Die Steiermärkische Landesregierung stellt für die Modernisierung erneuerbar betriebener Heizungen maximal € 300.000 Euro zur Verfügung. Förderungsanträge können **ab 1. Februar 2026** eingebracht werden, **solange finanzielle Mittel zur Verfügung stehen**, längstens jedoch **bis zum 31. Dezember 2026**. Sollten die zur Verfügung stehenden Förderungsmittel vor dem 31. Dezember 2026 ausgeschöpft sein, wird die Förderung und damit die mögliche Antragsstellung eingestellt werden.

4. Wie und was wird gefördert?

Das **Land Steiermark gewährt** für **sein Gebiet einmalige Investitionskostenzuschüsse**. Gefördert wird der **Ersatz von veralteten und nicht mehr energieeffizienten Biomassekesseln und Wärmepumpen** mit einem **Mindestalter von 15 Jahren** in bestehenden **Ein-/Zwei-familien- oder Reihenhäusern** durch **energieeffiziente Biomassekessel** (Hackschnitzel-, Pellets-, Scheitholz- oder Kombikessel¹) oder **energieeffiziente Wärmepumpen** (Geothermie-, Grundwasser- oder Luftwärmepumpen) bis zu einer Nennwärmleistung von maximal 100 kW, sofern damit eine **Steigerung der Endenergieeffizienz** verbunden ist.

Für das jeweils zu versorgende Objekt darf **keine Anschlussmöglichkeit** an ein Nah-/Fernwärmenetz bestehen. Sollte ein Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmenetz aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, wird eine Förderung für einen Biomassekessel bzw. Wärmepumpe gewährt (siehe **Pkt. 8 e)**.

¹ Wahlweiser Betrieb mit Scheitholz oder automatische Beschickung mit Pellets

Im **Großraum Graz** (Stadt Graz, Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) kann die Förderung von **Scheitholz- und Kombikesseln nicht** Anspruch genommen werden.

5. Wer kann eine Förderung beantragen?

Folgende Privatpersonen (gemäß Pkt. 2.1) können für Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhäuser, die überwiegend zu privaten Wohnzwecken genutzt werden, Förderungsanträge stellen:

- a) Eigentümerinnen und Eigentümer
- b) Hauptmieterinnen und Hauptmiete
- c) Nutzungsberechtige laut Grundbuch
- d) Bauberechtigte

6. Förderungssätze

Die Förderung ist mit maximal 30 % der förderbaren Investitionskosten begrenzt. Es gelten die nachstehend angeführten Förderungssätze:

Bestehende Heizungsanlage:	Förderung maximal für	
	energieeffiziente Biomassekessel	energieeffiziente Wärmepumpen
Biomassekessel	3.000 €*	1.500 €**
Wärmepumpe	keine Förderung möglich	1.500 €**

Der Umstieg von einer Wärmepumpe auf einen Biomassekessel wird nicht gefördert.

* Biomassekessel, die die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie **UZ 37 (2025) einhalten, erhalten die volle Förderung**. Bei Biomassekesseln, die ausschließlich die Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie **UZ 37 (2021) einhalten, wird die Förderung um 20 % reduziert**.

** Bei Luft-Wasser-Wärmepumpen mit einem Kältemittel mit einem **GWP²-Wert zwischen 150 und 750** wird bei Monoblockgeräten ≤ 50 kW und Splitgeräten ≤ 12 kW die **Förderung um 20 % reduziert**.

6.1 Förderbare Investitionskosten

Unter die **förderbaren Investitionskosten** fallen folgende Kosten:

- a) Kosten für **Montage und Material** (Biomassekessel/ Wärmepumpe)
- b) **Demontage- und Entsorgungskosten** für außer Betrieb genommene Heizungsanlagen

² Global warming potential, GWP-Bewertung nach F-Gase VO EU 2024/573

Bemessungsgrundlage sind die jeweils **nachgewiesenen Kosten**. Für die Anrechenbarkeit der Investitionskosten ist es erforderlich, dass der Förderungsantrag vor Lieferung und Montage bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgt.

Wärmespeicher, Wärmeverteilungen, Verbindungsleitungen, begleitende bauliche Maßnahmen, Wärmequellenanlagen etc. werden nicht gefördert.

7. Können Förderungen miteinander kombiniert werden?

Pro neuer Heizungsanlage kann nur ein Förderungsantrag eingebracht werden. Wird in einem Zweifamilien- oder Reihenhaus eine neue Heizungsanlage als Ersatz für mehrere bestehende Heizungsanlagen installiert, so kann nur ein Förderungsantrag gestellt werden.

Für dieselbe Heizungsanlage dürfen keine weiteren Förderungen durch gleiche oder andere Dienststellen des Landes Steiermark oder durch die Landwirtschaftskammer Steiermark in Anspruch genommen werden.

Eine Kombination mit weiteren Förderungen, die nicht von Dienststellen des Landes Steiermark oder der Landwirtschaftskammer Steiermark angeboten werden, ist im Rahmen dieser Förderungsrichtlinie möglich. Sämtliche in Anspruch genommene Förderungen dürfen die Investitionskosten des Projektes nicht übersteigen.

8. Förderungsvoraussetzungen

- a) Die **Lieferung und Montage der Heizungsanlage** sowie ihrer Komponenten dürfen zum Zeitpunkt des Förderungsantrags noch nicht erfolgt sein. Gleichzeitig dürfen für die Heizungsanlage noch **keine Rechnungen inkl. Zahlungsnachweise** vorliegen. Erst mit dem Erhalt der Bestätigungs-E-Mail nach erfolgter Antragsprüfung von der Fachabteilung Energie und Wohnbau mit Angabe der zugeteilten Geschäftszahl für die Fertigstellungsmeldung werden die angestrebten Förderungsmittel für die Förderungswerberin/ den Förderungswerber reserviert.
- b) Es dürfen **nur neue (ungebrauchte) Komponenten/Anlagenteile** verwendet werden.
- c) Die Errichtung, Übergabe sowie Bestätigung der erfolgreichen Inbetriebnahme der Heizungsanlagen darf nur von einem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften **befugtem Unternehmen** durchgeführt werden.
- d) Es darf für das zu versorgende Ein-/Zweifamilien- oder Reihenhaus **innerhalb der letzten 15 Jahre keine Förderung für denselben Förderungszweck** im Rahmen des Umweltlandesfonds oder der Wohnbauförderung des Landes Steiermark in Anspruch genommen worden sein.
- e) Für das jeweils zu versorgende Objekt darf **keine Anschlussmöglichkeit** an ein Nah-/Fernwärmennetz bestehen. Sollte ein Anschluss an ein klimafreundliches oder hocheffizientes Nah-/Fernwärmennetz aus wirtschaftlichen Gründen nicht zumutbar sein, wird eine Förderung für einen Biomassekessel bzw. Wärmepumpe gewährt. Die fehlende wirtschaftliche Zumutbarkeit ist dann gegeben, wenn die Investitionskosten für einen

Biomassekessel bzw. eine Wärmepumpe zumindest 25 % unter den Investitionskosten des Fernwärmeanschlusses liegen.

Klimafreundliche Nah-/Fernwärmeverversorgung – es stammen zumindest

- 50 % der Energie aus erneuerbaren Quellen bzw.
- 75 % der Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen oder
- 50 % aus einer Kombination dieser Energien/Wärme.

Hocheffiziente Nah-/Fernwärmeverversorgung: es stammen zumindest 90 % der Energie aus erneuerbaren Quellen, aus hocheffizienten Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen im Sinne der Richtlinie 2012/27/EU, sonstiger Abwärme, die andernfalls ungenutzt bleibt oder einer Kombination dieser Energien/Wärme.

Geeignete Fernwärmennetze können abgefragt werden unter: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

- f) **Die Altanlage** inkl. sämtlicher vorhandener fossiler bzw. strombetriebener Zweitheizungen (inkl. allfälliger Brennstofftanks) muss **nachweislich außer Betrieb genommen und fachgerecht entsorgt** werden.
- g) Bei **Wärmepumpen** muss zusätzlich eine Bestätigung vorgelegt werden, dass die Anlage fachgerecht und richtlinienkonform ausgeführt wurde und alle relevanten Gesetze, Bestimmungen und Normen eingehalten wurden. Diese Bestätigung muss durch einen **zertifizierten Wärmepumpen-Installateur** oder ein einschlägiges Ingenieurbüro, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, erfolgen.

9. Technische Anforderungen

Die förderungsfähigen Biomassekessel und Wärmepumpen sind unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at angeführt.

- a) Die **Nennwärmeleistung der Heizung muss der Heizlast** des Ein-Zweifamilien- oder Reihenhauses entsprechen.
- b) **Verbindungsleitungen** im Heizraum müssen gedämmt sein.
- c) Die Heizungsanlage muss als **Zentralheizung** ausgeführt sein. Die **Wärmeabgabe** muss auf Basis eines wasserführenden Wärmeabgabesystems erfolgen.

9.1 Energieeffiziente Biomassekessel

- a) Bei Pellets- und Hackschnitzelkesseln muss eine **vollautomatische Befüllung** aus dem Bevorratungsbereich bzw. Bevorratungsbehälter erfolgen.
- b) Es muss ein **Kesselwirkungsgrad von 85 %** und die **Emissionsgrenzwerte der Umweltzeichenrichtlinie UZ 37** in der Fassung von 2025 (für eine volle Förderung) oder 2021 (für eine um 20 % reduzierte Förderung) eingehalten werden.
- c) Bei **Pellets- und Hackschnitzelkesseln** in der **Stadt Graz³** ist bei Feuerungsanlagen

³ Gemäß Beschränkungszone der Stadt Graz für die Raumheizung „Deckplan 2“

für feste Brennstoffe über 8 kW Nennheizleistung der erhöhte Staubemissionsgrenzwert von 4,0 g pro m² Bruttogeschoßfläche und Jahr einzuhalten.

Für sonstige Gemeinden im Großraum Graz (Feldkirchen bei Graz, Gössendorf, Hart bei Graz, Hausmannsstätten, Raaba-Grambach, Seiersberg-Pirka) gilt diese **Anforderung sinngemäß** als Förderungsvoraussetzung.

Die spezifische Staubemission StE_{spez} ist auf der Grundlage der nachstehenden Formeln mittels des **Staubrechners der Stadt Graz** zu berechnen, siehe dazu: www.umwelt.graz.at/cms/beitrag/10437849/13726541/Staubrechner_des_Grazer_Umweltamtes.html

$$\text{StE}_{\text{spez}} = \frac{5,85 * \text{P} * \text{StE}}{\text{BGF}} \text{ [g/(m}^2\text{a)] oder } \text{StE}_{\text{spez}} = \frac{0,0045 * \text{HWB} * \text{StE}}{\text{BGF}} \text{ [g/(m}^2\text{a)]}$$

Dabei bedeuten:

StE_{spez} spezifische Staubemission [g/(m²a)]

StE Staubemission der Feuerungsanlage lt. Prüfbericht [mg/MJ]; 1 mg/MJ entspricht 1,55 mg/Nm³

P Nennwärmeleistung P_n der Feuerungsanlage (oder Heizlast P_{tot} des Gebäudes) [kW]

BGF beheizte Bruttogeschossfläche des Gebäudes [m²]

HWB Jahres-Heizwärmebedarf in [kWh]

9.2 Energieeffiziente Wärmepumpen

- a) Die Wärmepumpe muss den **EHPA-Gütesiegelkriterien** in der jeweils gültigen Version entsprechen, bestätigt durch ein unabhängiges Prüfinstitut.
- b) Für Heizungsanlagen mit einem GWP-Wert > 150 wird, in Abhängigkeit von Technologie, Bauart und Leistung die Förderung gemäß Pkt. 6 um 20 % reduziert. Das eingesetzte Kältemittel darf einen **GWP-Wert von 750** nicht überschreiten.
- c) Monoblock-Wärmepumpen ≤ 50 kW (Luft-Wasser, Wasser-Wasser, Sole-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150, sowie Split-Wärmepumpen ≤ 12 kW (Luft-Wasser) mit einem GWP-Wert > 150 dürfen gemäß F-Gase Verordnung (VO EU 2024/573) ausschließlich bis spätestens 01.01.2027 in Verkehr gebracht werden.
- d) Die **Vorlauftemperatur** des Wärmeabgabesystems darf höchstens **55 °C** betragen.

10. Förderungsabwicklung und erforderliche Unterlagen

Die Förderung verläuft in einem **zweistufigen Verfahren**. Im **Schritt 1** erfolgt der **Förderungsantrag**. Im **Schritt 2** erfolgt die **Fertigstellungsmeldung nach Errichtung** der neuen Heizungsanlage. Die Förderungsauszahlung ist an die vollständige Erfüllung der Förderungsbedingungen dieser Richtlinie geknüpft.

10.1 Schritt 1: Förderungsantrag

Die Antragsstellung erfolgt **ausschließlich** über das **Antragsformular online** unter www.umweltfoerderungen.steiermark.at.

Der Antrag muss **vor Lieferung und Montage** der neuen Heizungsanlage bzw. zusätzlich vor Rechnungslegung inkl. Zahlungsnachweisen erfolgen.

ACHTUNG: Nach der Antragsstellung und Prüfung des Antrages sowie der Unterlagen von Seiten der Fachabteilung Energie und Wohnbau wird eine Bestätigungs-E-Mail mit der zugeordneten Geschäftszahl zur Fertigstellungsmeldung übermittelt. Mit der Zuteilung werden die Förderungsmittel für die Dauer von 9 Monaten reserviert.

Erforderliche Unterlagen für die Antragsstellung:

- a) gültiger, amtlicher Lichtbildausweis (Kopie) der Antragstellerin/ des Antragstellers
- b) Kostenvoranschlag der neuen Heizungsanlage mit zumindest folgenden Inhalten:
Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels/der Wärmepumpe inkl. Brennstoffzubringung/ Wärmegegewinnung;
- c) Fotos der alten Heizungsanlage inkl. Typenschild
- d) Bestätigung des **regionalen Nah-/Fernwärmennetzunternehmens bzw. der Gemeinde** (falls keine Fernwärmeversorgung im Ort vorhanden ist), dass das zu versorgende Objekt nicht an ein geeignetes bestehendes Fernwärmennetz angeschlossen werden kann

10.2 Schritt 2: Fertigstellungsmeldung

Nach Errichtung der neuen Heizungsanlage kann innerhalb einer **Frist von 9 Monaten** ab Zuteilung der Geschäftszahl die Förderungsauszahlung über die **Fertigstellungsmeldung** beantragt werden.

Erforderliche Unterlagen für die Fertigstellungsmeldung:

- a) ausgefüllte **Fertigstellungsmeldung** mit zugeteilter Geschäftszahl
- b) **Bestätigung der Übergabe und erfolgreichen Inbetriebnahme:** Nachweis durch ein Überabeprotokoll (Kopie), aus dem die fachgerechte und richtlinienkonforme Ausführung von dem aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmen bestätigt wird. Als Vorlage für das Überabeprotokoll kann z. B. folgende Vorlage verwendet werden: www.wko.at/stmk/gewerbe-handwerk/sanitaer-heizung-lueftung/up-rot-heizung-1-03-.pdf
- c) bei **Pellets- und Hackschnitzelkessel** im Großraum **Graz:** **Nachweis über die Einhaltung der spezifischen Staubemission StE_{spez}** gemäß Pkt. 9.1 c) durch firmenmäßige Bestätigung eines aufgrund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- d) bei **Wärmepumpen:** **Nachweis** der Einhaltung der **maximalen Vorlauftemperatur** durch firmenmäßige Bestätigung des auf Grund der gewerberechtlichen Vorschriften befugten Unternehmens
- e) ausgefülltes und unterfertigtes **Bestätigungsblatt**
verfügbar auf: www.umweltfoerderungen.steiermark.at

Bei Wärmepumpen kann für das „befugte Unternehmen“ auf dem Bestätigungsblatt entweder der zertifizierte Wärmepumpen-Installateur oder das einschlägige Ingenieurbüro, sofern dieses die Planung der Wärmepumpe durchgeführt hat, firmenmäßig zeichnen.

- f) **Rechnungen mit Zahlungsnachweisen** (Kopie) jeweils lautend auf die Förderungsnehmerin/ den Förderungsnehmer mit zumindest folgenden Inhalten:

Angaben von Marke, Art und Leistung des Kessels/der Wärmepumpe inkl. Brennstoffzubringung/ Wärmegegewinnung, Regelung, gedämmten Verbindungsleitungen im Heizraum, Montagekosten, Entsorgung der Altanlage, Durchführung der erforderlichen Berechnungen und Dokumentationen

- g) Fotos der neuen Heizungsanlage inkl. Typenschild und der gedämmten Verteilleitungen

Die Förderungsstelle behält sich ausdrücklich vor, weitere Unterlagen einzufordern.

Anhang

1. Allgemeine Verfahrensbestimmungen

- a) Die Festsetzung und Zusicherung der Förderung sowie die Auszahlung der Investitionskostenzuschüsse erfolgt durch das Amt der Steiermärkischen Landesregierung, Abteilung 15 Energie, Wohnbau, Technik, FA Energie und Wohnbau, Referat Energietechnik und Umweltförderungen.
- b) Erfüllungsort ist Graz. Sämtliche Vertragsparteien vereinbaren, dass auf das gegenständliche Rechtsverhältnis österreichisches Recht anzuwenden ist und bestimmen für alle aus diesem Vertrag etwa entstehenden Rechtsstreitigkeiten gemäß § 104 JN einvernehmlich den ausschließlichen Gerichtsstand des jeweils sachlich zuständigen Gerichtes mit Sitz in Graz. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit ausnahmslos der Schriftform. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragsteile verpflichten sich jedoch, in einem solchen Fall unverzüglich die nötige Vertragsbestimmung durch eine solche rechtsgültige Vertragsbestimmung zu ersetzen, die der nötigen Bestimmung gemessen an der Absicht der Vertragspartner bei Vertragsabschluss und dem wirtschaftlichen Gehalt der Vertragsbestimmungen am nächsten kommt.

2. Pflichten

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich

- a) die mit dem gegenständlichen Antrag vorgelegten Nachweise, detaillierte Originalrechnungen und Zahlungsbelege für die Dauer von 7 Kalenderjahren ab dem Zeitpunkt der Durchführung der geförderten Maßnahme gesichert aufzubewahren,
- b) die errichtete Anlage für die Dauer von 10 Kalenderjahren ordnungs- und bestimmungsgemäß zu betreiben,
- c) einer allfälligen Kontrolle durch die Organe des Förderungsgebers, den Steiermärkischen Landesrechnungshof oder eine von diesen Stellen beauftragte oder ermächtigte Person zum Zwecke der Überprüfung der Einhaltung der hiermit eingegangenen Verpflichtungen alle erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu den üblichen Geschäftszeiten Zutritt zur Anlage zu gewähren,
- d) eventuellen Rechtsnachfolgern alle Verpflichtungen aus dem Rechtsverhältnis zwischen Förderungsnehmer und -geber rechtswirksam zu überbinden und dies bis spätestens 14 Tage nach rechtswirksamer Übertragung dem Förderungsgeber schriftlich unter Bekanntgabe aller relevanten Daten mitzuteilen und alle Änderungen der im Förderungsantrag dargestellten Umstände und Daten anzugeben,
- e) alle Kosten und Auslagen zu tragen oder zu ersetzen, die aus der Sicherstellung von Ansprüchen des Landes Steiermark im Zusammenhang mit der gegenständlichen Förderung entstehen, sowie auch jene, die mit der gerichtlichen Durchsetzung etwaiger Ansprüche des Landes gegen Dritte bzw. gegen das Land durch Dritte verbunden sind, die im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Rechtsverhältnis stehen, sofern der diesbezügliche Rechtsstreit durch Handlungen oder Unterlassungen seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers verursacht wurde sowie in einem solchen Rechtsstreit dem Land zur Seite zu stehen, wobei das Land verpflichtet ist, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer rechtzeitig voll zu informieren und prozessuale Handlungen, gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche sowie teilweise und gänzliche Anerkenntnisse in Bezug auf den streitgegenständlichen Anspruch nur im Einvernehmen mit der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer zu tätigen,
- f) dem Förderungsgeber die gewährte Förderung rückzuerstatten, wenn

- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer ihre/seine auf Grund des Förderungsvertrags übernommenen Verpflichtungen nach gehöriger Abmahnung innerhalb einer Frist von einem Monat nicht einhält bzw. das geförderte Heizungssystem verkauft oder außer Betrieb genommen wird,
- die Förderungsnehmerin/der Förderungsnehmer einen geforderten Nachweis nicht fristgerecht erbringt, wobei im Falle einer mengenmäßig spezifizierbaren, teilweisen Nichterfüllung der Verpflichtungen das gegenständliche Rückforderungsrecht nur im zur Nichterfüllung aliquoten Ausmaß erwächst, oder
- die Gewährung dieser Förderung vorsätzlich oder fahrlässig durch unwahre Angaben oder Verschweigen maßgeblicher Tatsachen herbeigeführt wurde oder sonst seitens der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers gegenüber dem Förderungsgeber vorsätzlich oder fahrlässig unwahre Angaben gemacht wurden.

Diese Rückerstattungen sind unverzüglich, spätestens jedoch 14 Tage nach Einmahnung durch den Förderungsgeber, auf das Konto des Landes Steiermark, Raiffeisen-Landesbank Steiermark, IBAN AT02 3800 0900 0410 5201, unter Angabe der Geschäftszahl zur Überweisung zu bringen. Die rückgeforderten Beträge erhöhen sich in Fällen der Rückforderung gemäß Punkt 2 lit. f) um Zinsen in Höhe von 3 % p.a. über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der ÖNB ab dem Tag der erstmaligen Auszahlung der Förderungsmittel.

3. Insolvenzrechtliche Bestimmung

Für den Fall, dass über das Vermögen der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers ein Insolvenzverfahren eröffnet wird oder ein Insolvenzantrag mangels eines zur Deckung der Kosten des Insolvenzverfahrens voraussichtlich hinreichenden Vermögens abgewiesen wird oder die Zwangsverwaltung über das Vermögen des Förderungsnehmers/der Förderungsnehmerin angeordnet wird, ist vereinbart, dass

- a) diesfalls vor der Realisierung des Förderungsgegenstandes keine Förderungsmittel mehr ausbezahlt werden können und
- b) bereits ausbezahlte Förderungsmittel zur Rückzahlung fällig werden, wenn von der Förderungsnehmerin/ vom Förderungsnehmer nicht nachgewiesen wird, dass die Realisierung des Förderungsgegenstandes trotz der vorstehend genannten Gründe gesichert ist.

4. Anrechenbarkeit nach dem Energieeffizienzgesetz

Bei der geförderten Maßnahme, die auf der Grundlage eines förmlich eingerichteten Regulierungsinstrumentes zur Schaffung von Anreizen für Marktteilnehmende erfolgt, damit diese energieeffizienzverbessernde Maßnahmen ergreifen, handelt es sich um eine strategische Maßnahme im Sinne von § 37 Z 1 Bundes-Energieeffizienzgesetz – EEffG. Diese Energieeffizienzmaßnahme wird dem Land Steiermark angerechnet.

5. Datenschutzrechtliche Bestimmung

- a) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. b und f Datenschutz-Grundverordnung ermächtigt, alle im Förderungsantrag enthaltenen sowie die bei der Abwicklung und Kontrolle der Förderung sowie bei allfälligen Rückforderungen anfallenden, die Förderungsnehmerin/den Förderungsnehmer betreffenden personenbezogenen Daten für Zwecke der Abwicklung des Förderungsvertrages, für Kontrollzwecke und für allfällige Rückforderungen automationsunterstützt zu verarbeiten.
- b) Der Förderungsgeber bzw. die Förderungsstelle ist weiters ermächtigt, Daten gemäß Z 1 im notwendigen Ausmaß

- I. zur Erfüllung von Berichtspflichten, für Kontrollzwecke oder zur statistischen Auswertung
 - an den Landesrechnungshof Steiermark und vom Land beauftragte Dritte, die zur vollen Verschwiegenheit über die Daten verpflichtet sind,
 - allenfalls an den Bundesrechnungshof und das zuständigen Bundesministerium,
 - allenfalls an Organe der EU nach den EU-rechtlichen Bestimmungen,
 - allenfalls an andere Stellen, mit denen Kooperationen bestehen oder die gesetzlichen Anspruch auf Informationen haben bzw.
- II. für Rückforderungen gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. f Datenschutz-Grundverordnung an das Gericht

zu übermitteln.

- c) Der Name der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers oder ihre/seine Bezeichnung unter Angabe der Rechtsform, der Förderungsgegenstand unter Angabe der Objektadresse sowie die Art und die Höhe der Förderungsmittel können in Berichte über die Förderungsvergabe aufgenommen und so veröffentlicht werden.
- d) Angaben zu der Förderungsnehmerin/dem Förderungsnehmer, dem Förderungsgegenstand unter Angabe der Objektadresse, der Art und der Höhe der Förderungsmittel, der Zuordnung zum Leistungsangebot sowie Angaben über die Zahlungen (§ 25 Abs. 1 Z 1 bis 4, 6 und 7 TDBG 2012) können an den Bundesminister für Finanzen zum Zweck der Verarbeitung in der Transparenzdatenbank übermittelt werden.
- e) Soweit Mehrfachförderungen ausgeschlossen sind, erfolgt zwischen den Förderungsstellen von Land und Bund ein Abgleich der Daten aus den jeweiligen Förderungsanträgen.
- f) Allgemeine Informationen
 - zu den zustehenden Rechten der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Widerruf und Widerspruch sowie Datenübertragbarkeit,
 - zu dem zustehenden Beschwerderecht der Förderungsnehmerin/des Förderungsnehmers bei der Österreichischen Datenschutzbehörde und
 - zum Verantwortlichen der Verarbeitung und zum Datenschutzbeauftragten

finden Sie auf der Datenschutz-Informationssseite der Steiermärkischen Landesverwaltung datenschutz.stmk.gv.at